

## **STADIONBESTIMMUNGEN**

# FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

Stand: 01. Juli 2025



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Spielfeld-/bereich	4
§ 4 Räumlichkeiten Spielbetrieb	7
§ 5 Zuschauerbereich	9
§ 6 Sicherheit	12
§ 7 Technische Einrichtungen	13
§ 8 Medien und TV-Produktion	14
§ 9 Außenbereich	15
Anlage 1	

§	Abs.	
1		Geltungsbereich
1	1	In den Stadionbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) sind die Kriterien für die Zulassung von Stadien für Bewerbsspiele der Österreichischen Fußball-Bundesliga definiert. Diese stehen im Satzungsrang und ergänzen die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der BL.
1	2	Für UEFA-Klubwettbewerbe gelten darüber hinaus das "UEFA-Stadionreglement" und das "UEFA-Sicherheitsreglement".
2		Allgemeines
		Die Anforderungen und Kriterien in den Stadionbestimmungen sind in die drei nachstehenden Stufen unterteilt:
2	1	A-Kriterien – Zwingend A-Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Stadion für BL-Bewerbsspiele zugelassen wird und bleibt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann keine Zulassung erteilt werden. Eine bereits erteilte Zulassung kann entzogen werden, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden.
2	2	B-Kriterien - Fordernd B-Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein B-Kriterium (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt, muss das satzungsgemäß zuständige Gremium eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und kann nachfolgende Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Klub verhängen: - Verwarnung, - Geldstrafe bis zur Höhe von € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend)  Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs, Dauer und Schwere des Verstoßes sowie Milderungsgründe berücksichtigt. Darüber hinaus kann eine fortlaufende Nichterfüllung eines B-Kriteriums während einer Spielzeit mit maximal € 20.000,-
2	3	sanktioniert werden.  C-Kriterien – Empfehlung  C-Kriterien müssen nicht erfüllt sein. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, die beim Bau oder bei der Renovierung eines Stadions in Betracht gezogen werden sollen, um auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen. Mittelfristig wird eine Festlegung als B-Kriterium in Aussicht genommen.
2	4	Zweckwidmung der Geldstrafen Die Geldstrafen, die vom satzungsgemäß zuständigen Gremium aufgrund nicht erfüllter B-Kriterien verhängt werden, stehen zur Förderung infrastruktureller Maßnahmen zur Verfügung.
2	5	Kommissionierung Sofern eine Stadionkommissionierung durch den Senat 3 im Zuge eines Lizenzierungsverfahrens beantragt wird, ist vorab eine Kommissionierungsgebühr in der Höhe von € 1.000,- zu entrichten. Sofern in Folge (insb. weil ursprünglich nicht sämtliche A-Kriterien erfüllt waren) eine weitere Kommissionierung durch den Senat 3 notwendig ist bzw. beantragt wird, ist neuerlich eine Kommissionierungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für potenzielle Zulassungsbewerber aus der dritthöchsten Spielklasse.

Stand: 01. Juli 2025 Seite 3/15

3		Spielfeld/-bereich	
3	1	IFAB Reglement	
	-	Das Spielfeld muss den Spielregeln des International Football Association	Α
		Board (IFAB) entsprechen.	^
3	2	Spielfeldbelag	
)	_		
		Das Spielfeld muss aus	
		- Naturrasen oder	Α
		- Hybridrasen sein.	
3	3	Beschaffenheit	
		Das Spielfeld muss	
		- absolut eben sein;	
		- sich in gutem Zustand befinden;	Α
		- während der gesamten Spielzeit für die Bewerbe der BL bespielbar sein;	
		- grün sein.	
3	4	Spielfeldgröße	
	•	Die Spielfeldabmessung muss 105,0 m x 68,0 m betragen.	
		Ist es aus (bau)technischen Gründen nicht möglich, das Spielfeld auf die	
		geforderten Maße auszudehnen, können innerhalb folgender Bandbreite vom	
		satzungsgemäß zuständigen Gremium Ausnahmen bewilligt werden:	
		- Länge: zwischen 103,0 m und 105,0 m	Α
		- Breite: zwischen 65,0 m und 68,0 m	
		Für Neu- oder Umbauten des Stadions ist die Spielfeldabmessung von 105,0	
		m x 68,0 m verpflichtend.	
3	5	Bewässerung/Drainage	
		Das Spielfeld muss über folgende Systeme zur Gewährleistung der	
		erforderlichen Spielfeldqualität verfügen, insbesondere darf der Boden durch	
		Regenfälle und Trockenheit nicht übermäßig beeinträchtigt werden:	Α
		- Entwässerungssystem (Drainage, Nachweis erforderlich z.B. durch Pläne,	-
		Fotos oder Gutachten),	
_		- automatisches Bewässerungssystem für das gesamte Spielfeld.	
3	6	Tore	
		In der Mitte der beiden Torlinien muss sich jeweils ein Tor befinden. Jedes Tor	
		muss aus zwei senkrechten Torstangen bestehen, die gleich weit von den	
		jeweiligen Eckfahnen entfernt und durch eine Querlatte verbunden sein	
		müssen.	
		Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen	
		Material bestehen, rund oder elliptisch sein und insbesondere folgende	
		Anforderungen erfüllen:	_
		- Der Abstand zwischen den Innenseiten der Torstangen muss 7,32 m	Α
		betragen.	
		- Die Unterkante der Querlatte muss 2,44 m vom Boden entfernt sein.	
		- Torstangen und Querlatte müssen die gleiche Form aufweisen.	
		- Torstangen und Querlatte müssen weiß sein.	
		- Die Tore sowie das Ersatztor dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler	
		darstellen.	
3	7	Ersatztor	İ
		Es muss im Stadion ein in Bodenhülsen verankerbares, mit Netz versehenes	
		Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden	Α
		kann.	•
			l

Stand: 01. Juli 2025 Seite 4/15

### 3 8 Spielerbänke Auf den Spielerbänken müssen zumindest 16 Personen (Ersatzspieler und Mannschaftsverantwortliche) Platz haben. Die Spielerbänke müssen gedeckt sein, seitlichen Schutz vor Witterung und Wurfgeschossen bieten, über einzelne Sitze verfügen und mindestens 2,0 m von der Begrenzungslinie des Spielfelds entfernt sein. Sie dürfen sich nicht vor den sogenannten Fansektoren befinden. 3 9 Sicherheitsbegrenzungen - Grasnarbe Ab der Begrenzungslinie des Spielfelds müssen folgende Sicherheitsabstände zum Zuschauerbereich vorliegen, wovon mindestens eine 2,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche (Cornerbereich ausgenommen) vorhanden sein muss: - von der Seitenlinie: mindestens 3,0 m, В - von der Toroutlinie: mindestens 4,0 m, - vom hinteren Bereich des Tornetzes: mindestens 1,0 m. Übergänge zwischen Grasnarbe und Kunstrasenfläche (bspw. zur Abdeckung von Sprunggruben) dürfen keine Verletzungsgefahr für Spieler und Spieloffizielle darstellen. 10 Werbebanden Gemäß den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) muss der Abstand von kommerzieller Werbung auf dem Boden zur Begrenzungslinie des Spielfelds mindestens 1,0 m betragen. Hochragende Werbung ist mindestens: - 1,0 m von der Seitenlinie des Spielfeldes entfernt, - gleich weit von der Torlinie entfernt, wie das Tornetz tief ist, - 1,0 m vom Tornetz entfernt. Unter keinen Umständen dürfen Werbebanden - an einem Ort aufgestellt werden, wo sie Spieler, Offizielle und andere В Personen gefährden könnten; - aus einem Material bestehen, auf eine Art aufgestellt werden oder so geformt sein, dass für die Spieler eine Gefahr besteht. So dürfen z.B. drehbare Mehrfachbanden nur mit einer Spannungshöhe betrieben werden, mit der sie niemanden auf dem Platz gefährden können; - aus einem Oberflächenmaterial bestehen, welches das Licht derart reflektiert, dass es für Spieler, Spielleiter oder Zuschauer störend ist; - durch ihre Aufstellung bei einem Notfall eine Evakuierung der Zuschauer auf das Spielfeld behindern.

Stand: 01. Juli 2025 Seite 5/15

### 3 11 Geschützter Zugang zum Spielfeld

Ein direkter und geschützter Zugang von der Mannschaftskabine zum Spielfeld muss gewährleistet sein. Dieser Bereich darf insbesondere bei Anwesenheit von Spielern und Spieloffiziellen (z.B. Mannschaftseinlauf/-abgang, Spielertausch) für Zuschauer und/oder Medienvertreter nicht zugänglich sein und muss durch bauliche Maßnahmen, zumindest jedoch durch Absperrgitter oder -bänder, gesichert werden. Die Bodenbeläge der Korridore und insbesondere der Treppen müssen aus rutschfestem Material bestehen.

Stand: 01. Juli 2025 Seite 6/15

4		Räumlichkeiten Spielbetrieb	
4	1	Mannschaftskabinen  Für die Heim- und Gastmannschaft muss jeweils eine Umkleidekabine in gleich hoher Qualität für beide Mannschaften zur Verfügung stehen und folgende Mindestanforderungen je Kabine erfüllen:  - Mindestgröße des Umkleidebereichs (ohne sanitäre Anlagen) im Ausmaß von 20 m²,  - Sitzgelegenheiten für mindestens 20 Personen,  - Kleiderhaken und/oder -spinde für mindestens 20 Personen,  - Kalt- und Warmwasser in sämtlichen Duschen und Waschbecken.  - 5 Duschen,  - 1 Sitztoilette,  - 1 Waschbecken,  - Massagetisch(e) (nach Möglichkeit in separatem Raum),  - 1 Kühlschrank mit Tiefkühlfach.  Qualitative Kriterien für das Zimmer:  - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material,  - rutschfeste Bodenbeläge, helle Beleuchtung.  Bei nicht ausreichender Größe ist der Gastmannschaft eine zweite Kabine zur Verfügung zu stellen, die über eine direkte Verbindung mit der o.a. Mannschaftskabine verfügt.	А
4	2 lit a	<ul> <li>Schiedsrichterkabine</li> <li>Für das Schiedsrichterteam muss eine Umkleidekabine zur Verfügung stehen, welche getrennt, aber nahe bei denjenigen der Mannschaften liegt und folgende Mindestanforderungen erfüllt: <ul> <li>Mindestgröße des Umkleidebereichs (ohne sanitäre Anlagen) im Ausmaß von 12 m²,</li> <li>Sitzgelegenheiten für 4 Personen,</li> <li>Kleiderhaken oder -spinde für 4 Personen,</li> <li>1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser,</li> <li>1 Toilette (mit Sitz) mit direktem Zugang von der Kabine.</li> </ul> </li> </ul>	А
	lit b	Die Umkleidekabine für das Schiedsrichterteam hat ferner folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:  - 1 Tisch mit zwei Stühlen,  - 1 Spiegel,  - Verfügbarkeit einer Internetverbindung (LAN-Anschluss und/oder WLAN mit Breitband-Internetzugang und zumindest 30 Mbit Down- bzw. 15 Mbit Uploadgeschwindigkeit) zur Abwicklung des Online-Spielberichtes.  Qualitative Kriterien für das Zimmer:  - Böden und Wände aus hygienischem, leicht zu reinigendem Material,  - rutschfeste Bodenbeläge,  - helle Beleuchtung.	В

Stand: 01. Juli 2025 Seite 7/15

4	3	Dopingkontrollraum  Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Dopingkontrollraum verfügen, der sich in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen befinden muss und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich ist.	В
4	4	Beschilderung im Umkleidebereich Alle Räume und Korridore müssen mit klaren und leicht verständlichen Zeichen beschildert sein, damit Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter, Offizielle usw. die ihnen zugeteilten Räume mühelos finden können. Beispiele für die Beschilderungen:  - Umkleideraum Heimmannschaft  - Umkleideraum Gastmannschaft  - Schiedsrichter	В

Stand: 01. Juli 2025 Seite 8/15

5		Zuschauerbereich	
5	1	Fassungsvermögen Für Stadien gilt ein Mindestfassungsvermögen von 1.000 Sitz- oder Stehplätzen. Als Sitz- oder Stehplätze iSd Fassungsvermögens können nur jene Sitz- oder Stehplätze gezählt werden, die einen freien Blick auf das gesamte Spielfeld ermöglichen.	
5	2	Sitzplätze Für Stadien gilt ein Mindestfassungsvermögen von 500 Sitzplätzen.	А
5	3	Gedeckte Sitz- und Stehplätze In Stadien müssen mindestens 250 Sitz- und/oder Stehplätze gedeckt sein.	А
5	4	Beschilderung im Zuschauerbereich  Alle öffentlich relevanten Beschilderungen in- und außerhalb des Stadions müssen in der international verständlichen Zeichensprache angegeben sein.  Um den Zuschauern (und insbesondere den Fans der Gastmannschaft) den Weg zu ihren Sektoren zu weisen, sind alle Zugänge zum Stadion angemessen auszuschildern und alle Drehkreuze und Eingangstore/-türen deutlich und in einer leicht verständlichen Form (Ö-Norm bei Fluchtweg-Beschilderung) zu bezeichnen. Wenn für die Eintrittskarten ein Farbcode verwendet wird, müssen die Richtungsweiser mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Beschilderung nicht durch Fahnen, Transparente o.ä. verdeckt wird.  Des Weiteren müssen Übersichtspläne an den Stadioneingängen angebracht werden, die den Zuschauern als Orientierungshilfe dienen.	В
5	5 lit a	Zuschauertrennung  Jeder Bereich bzw. jede Tribüne im Stadion muss durch bauliche (z.B. Zäune oder ähnliche Absperrungen) und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Sperren durch Ordnerdienst) in Sektoren aufgeteilt werden können.  Hierbei ist zu verhindern, dass die Zuschauer (insbesondere die Fangruppen) vom Gästefansektor in einen anderen Block oder umgekehrt gelangen können, außer bei einer Evakuierung des Stadions.	А
	lit b	Der Heim- und Gästefansektor müssen möglichst weit voneinander entfernt sein und dürfen jedenfalls nicht direkt aneinandergrenzen. Gegebenenfalls muss ein entsprechend großer Bereich als Pufferzone eingerichtet werden. Als Pufferzone dürfen aus Gründen der Sicherheit nur nicht-sensible Bereiche genutzt werden. Sensible Bereiche sind insbesondere jene Bereiche, die von Spieloffiziellen als Zugang zum Spielfeld genutzt werden oder als Kinder-/Familiensektoren ausgewiesen sind.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 9/15

#### 5 6 Abtrennung Zuschauerbereich – Spielfeldbereich

lit a Spieler und Spieloffizielle müssen jedenfalls vor, während und nach dem Spiel vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld durch eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen, die dem Einzelfall gerecht werden, geschützt werden:

- die Präsenz von Beamten der Sicherheitsbehörde und/oder des Ordnerdienstes innerhalb oder in der Nähe der Spielzone;
- Gräben von ausreichender Breite und Tiefe (Richtwerte: 2,5 m breit und 2,5
- eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, sodass ihr Eindringen auf das Spielfeld unwahrscheinlich oder unmöglich ist;
- unüberwindbare Trennwände oder eine genügend hohe Umzäunung:
  - Höhe mind. 1,0 m;
  - die Sicht der Zuschauer zum Spielfeld darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
  - der obere Abschluss der Trennwände oder der Umzäunung darf keine Verletzungsgefahr für Zuschauer darstellen;
- unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit garantiert ist, kann eine angenehmere Atmosphäre in einem Stadion ohne Abschirmungen oder Abzäunungen geschaffen werden. Für den Fall einer zaunfreien Tribüne ist die Sicherheit durch einen entsprechenden Ordnerdienst (Anzahl je nach örtlicher Gegebenheit, in Abhängigkeit von der Zuschauerkapazität der Tribüne und von der erwarteten Zuschauerzahl) zu gewährleisten. Vom Klub ist der Nachweis der getroffenen Maßnahmen mittels eines (Ordner-) Situierungsplans (separat für Risikospiel) zu erbringen.

#### 5 Abtrennung Zuschauerbereich – Spielfeldbereich

lit b Mit den angewendeten Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Zuschauer verhindern, muss garantiert sein, dass die betreffenden Einrichtungen mit einer Notvorrichtung versehen sind, welche den Fluchtweg der Zuschauer (auf das Spielfeld) sicherstellt. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die lokale Sicherheitsbehörde schriftlich bestätigt, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die notfallmäßige Evakuierung rückwärts und/oder seitwärts aus dem Stadion zu gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss. Die gewählte Art des Schutzes gegen ein Eindringen muss von der zuständigen örtlichen Behörde und der BL genehmigt sein und darf keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer Noträumung darstellen.

#### 5 Gästefansektor

lit a Die erforderliche gute Sicht auf das Spielfeld für die Gästefans ist im Falle eines zum Spielfeld ebenerdigen Gästefansektors durch entsprechende Tribünen zu gewährleisten. Dabei ist eine dem Heimfansektor möglichst vergleichbare Atmosphäre zu schaffen. Unter Berücksichtigung der A einschlägigen (behördlichen) Vorschriften ist jedenfalls von baulichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Plexiglas) Abstand zu nehmen, die zu einem einengenden, "gefängnisartigen" Gefühl im Gästefansektor führen.

Stand: 01. Juli 2025 Seite 10/15

В

	lit b	Es muss ein separater Zugang zum Gästefansektor eingerichtet werden, der möglichst weit von anderen Eingängen in Zuschauerbereiche entfernt sein soll. Sofern keine elektronische Erfassung der Zutritte erfolgt, müssen entsprechende bauliche Einrichtungen (z.B. Drehkreuze, Vereinzelungsanlagen) bestehen, um einen geordneten Zutritt zum Gästefansektor bestmöglich zu gewährleisten.	
5	8	Ein- und Ausgänge Eingänge für die Zuschauer dürfen nur für diesen Zweck und nicht gleichzeitig auch als Ausgänge benutzt werden. Dementsprechend dürfen auch Ausgänge niemals gleichzeitig als Eingänge benutzt werden.  Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen müssen deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Stadionausgänge.  Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, müssen nach außen aufgehen.  Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, dürfen mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen sein muss.	A
5	9	VIP-Bereich Es wird empfohlen, dass der VIP-Bereich mindestens 30 gedeckte Sitzplätze mit gutem Blick auf das Spielfeld umfasst.	С
5	10	Gehbehinderte Zuschauer Für gehbehinderte Zuschauer müssen mindestens 5 Rollstuhlplätze mit Platz für jeweils eine Begleitperson vorhanden und gekennzeichnet sein. Diese müssen vor Witterung geschützt sein. Es muss zumindest ein Behinderten-WC zur Verfügung stehen.	
5	11	Sanitäre Anlagen  Die Sanitäranlagen müssen gleichmäßig auf alle Stadionsektoren verteilt sein.  Ausgehend von einem Männer-Frauen-Verhältnis von 80:20 müssen mindestens folgende Sanitäranlagen vorhanden sein:  - 1 Sitztoilette pro 500 Männer,  - 1 Urinal pro 250 Männer,  - 1 Sitztoilette pro 250 Frauen.  Diese müssen über Waschmöglichkeiten sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und/oder Handtrockner verfügen. Die Toiletten müssen hell, sauber und hygienisch sein.  Mobile WC-Anlagen, sogenannte "Dixi-WCs", sind keine sanitären Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.	Α
5	12	Verpflegungsstände In den einzelnen Tribünen-Bereichen/Sektoren des Stadions muss die Verpflegung der Zuschauer gewährleistet sein. Die Verpflegungsstände müssen sauber, leicht zugänglich und zentral gelegen sein. Verpflegungsstände, welche warme Speisen zubereiten (z.B. mit Gas), müssen über entsprechende Löschmittel verfügen.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 11/15

6		Sicherheit	
6	1	Behördliche Zulassung / Veranstaltungsstättengenehmigung  Das Stadion muss von den zuständigen (Bau- und/oder Veranstaltungs-) Behörden genehmigt sein und alle behördlichen Vorschriften erfüllen (bspw. Beschilderung und Beleuchtung der Fluchtwege). Es ist in allen Bereichen im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Behörden und gemäß den behördlichen Bescheiden durch befugte Fachfirmen und/oder Sachverständige überprüfen zu lassen.  Die Genehmigung ist vom Klub durch einen gültigen Behördenbescheid (Bau- und/oder Veranstaltungsbehörde) nachzuweisen.	
6	2	Stadion-, Fluchtweg-/Evakuierungsplan  Der Klub muss für sein Stadion über einen behördlich genehmigten Fluchtweg- und Evakuierungsplan verfügen.  Der Evakuierungsplan, welcher eine Evakuierung des gesamten Stadions im Notfall sicherstellen soll, muss in Abstimmung mit der örtlichen Sicherheitsbehörde erstellt sein und folgende Informationen beinhalten:  - Beschreibung der Notfälle (Feuer, Alarm, etc.),  - beteiligte Personen (Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe gemäß der einschlägigen Bestimmungen),  - von den Beteiligten im Notfall zu ergreifende Maßnahmen,  - Treffpunkt der Beteiligten im Notfall,  - Kommunikationsweise/-mittel der Beteiligten untereinander,  - Kommunikationsweise/-mittel mit den Besuchern,  - Zeitplan der Evakuierung,  - Nachweis von Evakuierungs-Tests und Trainings.	A
6	3	Platz-/Hausordnung Für jedes Stadion ist eine Platz-/Hausordnung zu erstellen. Diese ist – falls gesetzlich vorgeschrieben – durch die Behörden genehmigen zu lassen. Die Platz-/Hausordnung ist an allen Zugängen zum Stadion gut sicht- und lesbar anzubringen.	В
6	4	Kontrollraum für die Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe Für die Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe, welcher die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel obliegt, ist ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss in Abstimmung mit der örtlichen Sicherheitsbehörde - ausreichend Platz bieten, - über eine entsprechende Ausstattung (genügend Sessel, zumindest 1 Tisch) und - einen Strom- und Telefonanschluss verfügen.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 12/15

7		Technische Einrichtungen	
7	1	Flutlicht - Leuchtstärke	
		Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die folgenden Kriterien	
		entspricht:	
		- 400 lux Mittelwert Eh (horizontaler Messwert auf 0,2 m Höhe)	Α
		Ein vorzuweisendes, aktuelles Flutlichtmessprotokoll muss anhand der	
		Anforderungen der OISS-Richtlinie (Anlage 1) erstellt worden sein.	
7	2	Flutlicht - Gleichmäßigkeit	
		Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die folgenden Kriterien	
		entspricht:	
		- Gleichmäßigkeit G1: Emin:Emitt ≥ 0,5 (horizontaler Messwert auf 0,2 m	
		Höhe)	Α
		- Gleichmäßigkeit G2: Emin:Emax ≥ 0,3 (horizontaler Messwert auf 0,2 m Höhe)	
		Ein vorzuweisendes, aktuelles Flutlichtmessprotokoll muss anhand der	
		Anforderungen der OISS-Richtlinie (Anlage 1) erstellt worden sein.	
7	3	Lautsprecheranlage - Innenbereich	
		Ein Stadion muss technisch so ausgerüstet sein, dass mit den Zuschauern	
		kommuniziert werden kann. Dazu muss eine Lautsprecheranlage für den	
		Innenbereich vorhanden sein. Diese Anlage muss individuell auf die	Α
		verschiedenen Stadionsektoren ausgerichtet sein.	
7	4	Anzeigetafel	
	•	In Stadien ist mindestens eine digitale Anzeigetafel anzubringen.	
		In jedem Fall muss die digitale Anzeigetafel	
		- für alle Zuschauer optimal zu sehen sein,	
		- an Stellen installiert sein, an denen sie keine Gefahr für die Zuschauer	Α
		bilden und	
		- auch nicht von Zuschauern beschädigt werden kann.	
7	5	Videoüberwachungssystem	
		Es wird empfohlen, dass jedes Stadion innerhalb der Stadionanlage mit fest	
		montierten, dreh- und schwenkbaren Farbbild-Überwachungskameras mit der	
		Möglichkeit zur permanenten Videoaufnahme ausgerüstet ist. Dabei sollte über	
		die Installierung ausreichender Überwachungskameras sichergestellt werden,	
		dass Heim- und Gästefansektor im Stadioninnenbereich gleichzeitig erfasst	
		werden können.	С
		Das Überwachungssystem sollte über eine eigene, unabhängige	
		Stromversorgung verfügen, vom Kontrollraum für die Einsatzleitung (siehe § 6	
		Abs. 4) aus bedient werden können und in der Lage sein, farbige Standbilder des Stadioninnenbereichs zu liefern. Mit dieser technischen	
		des Stadioninnenbereichs zu liefern. Mit dieser technischen Videoüberwachungsanlage kann gewährleistet werden, dass Personen im	
		Stadioninnenbereich identifiziert werden können.	
		Otadiorii ilicribereich identiniziert werden kominen.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 13/15

8		Medien und TV-Produktion	
8	1	Pressetribüne	
	lit a	Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position auf der Haupttribüne eingerichtet sein. Für die Pressetribüne muss nach der VIP-Tribüne/Ehrentribüne der bestmögliche Standort gewählt werden. Auf der Pressetribüne müssen mindestens fünf gedeckte Arbeitsplätze vorhanden sein, wobei die Möglichkeit zur Ausweitung der Anzahl der Arbeitsplätze bestehen muss. Die Ausstattung jedes Arbeitsplatzes muss einen Schreibtisch mit genügend Platz für einen Monitor bzw. Laptop und einen Notizblock sowie Strom- und Internetanschluss umfassen. Jeder Arbeitsplatz muss ausreichend beleuchtet sein.	
	lit b	Die Bandbreite des LAN-Anschluss und/oder Internetzugangs muss zumindest 30 Mbit Down- bzw. 15 Mbit Uploadgeschwindigkeit ergeben. Weiters müssen auf der Pressetribüne TV-Geräte installiert sein, sodass jedenfalls ein TV-Gerät von jedem Arbeitsplatz einsehbar ist.	В
8	2 lit a	Führungskamera  Die Position der Führungskamera muss genau auf Höhe der Mittellinie in einer deutlich erhöhten Position über dem Spielfeldniveau eingerichtet werden. Die entsprechende Plattform muss ausreichend Platz für die Bedienung der Kamera bieten, permanent überdacht und eingerichtet sein und über geeignete Sicherungsmaßnahmen für Kameras (z.B. Verzurrösen) verfügen. Der Zugang muss permanent eingerichtet, ausreichend breit und gesichert sein und während der Signalproduktionszeit jederzeit eigenständig erreichbar sein und verlassen werden können.	
	lit b	Es wird empfohlen, dass von der Position der Führungskamera zu jeder Zeit eine freie Sicht auf das gesamte Spielfeld gewährleistet ist und die Position der Führungskamera so gewählt wird, dass keine nachteilige Gegenlichtsituation (insbesondere durch Sonneneinstrahlung) entstehen kann. Es wird empfohlen, dass die Position der Führungskamera in einer erhöhten Position von zumindest 6,0 m eingerichtet wird und der Winkel vom Anstoßpunkt hin zu dieser Kameraposition (gemessen in 1.75 m Höhe von der Oberkante des Bodens hin zum Kameraobjektiv) zwischen 12° und 16° beträgt. Es wird empfohlen, dass die Position über eine schwingungsfreie Standfläche verfügt, um im Kamerabild sichtbare Vibrationen zu vermeiden, für eine Traglast von mindestens 275 kg geeignet ist. Zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen wird eine Verkleidung der Kameraposition empfohlen, die einen bestmöglichen (auch seitlichen) Schutz bei verschiedenen Wetterbedingungen bietet (insbesondere bei Niederschlag und Wind). Die Integration der Führungskamera Nah – Position in die Plattform dieser Position ist zulässig; in diesem Fall soll die Plattform für beide Positionen mindestens 5m breit und 2,5m tief sein. Darüber hinaus soll durch eine asymmetrische Anordnung der Plattform im Verhältnis zur Mittellinie gewährleistet werden, dass die Position der Führungskamera exakt auf Höhe der Mittellinie eingerichtet werden kann und ausreichend Platz für die Führungskamera Nah vorhanden ist.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 14/15

9		Außenbereich	
9	1	Zugang für Spieler und Spieloffizielle Um die Sicherheit der Spieler und Spieloffiziellen beim Betreten und Verlassen des Stadions zu gewährleisten, muss ein nicht öffentlich zugänglicher und geschützter Bereich für die Einfahrt der Mannschaftsbusse und Autos vorhanden sein. Der Bereich ist für Zuschauer, Medien und unberechtigte Personen nicht zugänglich. Andernfalls ist der sichere Zugang der Spieler und Spieloffiziellen beim Betreten und Verlassen des Stadions durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte und/oder Sicherheitsbehörde in einem abgesperrten Sicherheitsbereich zu gewährleisten.	R
9	2	Parkplätze für Gastklub und Spieloffizielle  Für Klubs, Schiedsrichter und andere Offizielle soll eine Mindestanzahl an Parkplätzen reserviert sein:  - 3 Parkplätze für den Gastklub,  - 2 Parkplätze für die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter,  - 1 Parkplatz für den Spielbeobachter.  Diese Plätze befinden sich möglichst in unmittelbarer Nähe der Umkleideräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongeländes.	В
9	3	Parkplätze für den Gästefansektor Für die Anhängergruppen der Gästemannschaft sind von den Parkbereichen der Heimfans getrennte, zweckgebundene Busparkplätze vorzusehen, die sich so nahe wie möglich am Gästefansektor befinden müssen.	

Stand: 01. Juli 2025 Seite 15/15